



November 2019

# UNTERLAGEN ZUR PROJEKTFÖRDERUNG

## Inhalt

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON VERANSTALTUNGEN

1.1	Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
1.2	Art und Umfang der Zuwendung.....	3
1.3	Zuwendungsfähige Kosten .....	4
1.4	Projektdurchführung .....	4

### ANTRAGSVERFAHREN

2.1	Ablaufplan .....	5
2.2	Antragsverfahren und Bewilligung .....	7
2.2.1	Jahresantrag.....	7
2.2.2	Zuwendungen.....	7
2.2.3	Förderanträge.....	7
2.3	Weiterleitung der Zuwendungen.....	8
2.4	Zwischenbericht .....	8
2.5	Verwendungsnachweis .....	9
2.6	Mitteilungspflichten.....	9

### ANLAGEN

Anlage 1:	Sachbericht (Verwendungsnachweis).....	10
-----------	--	----

Anlage 2: Ausgaben- und Finanzierungsplan (Antrag an die AEEB).....	13
Anlage 3: Statistikbogen (Verwendungsnachweis) .....	15
Anlage 4: Erklärung zur Weiterleitung .....	16
Anlage 5: Weiterleitungsvertrag.....	17
Anlage 6: Verwendungsnachweis.....	23
Anlage 7: Abweichungsmeldung.....	26
Anlage 8: Erklärung zur strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben (Verwendungsnachweis).....	28

# Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.11.2019, AZ 2239-K.

Zum Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung – BayEbFöG – hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen. Dieser Abschnitt der Vorschrift tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Zur neu eingeführten Projektförderung (Veranstaltungsbezuschung) ab 2020 enthält die Verwaltungsvorschrift die folgenden Vorgaben:

## 1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON VERANSTALTUNGEN

### 1.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Bildungsmaßnahmen). Die Themenbereiche werden vom Bildungsausschuss des Landtages festgelegt.

Die Bildungsmaßnahmen sind grundsätzlich im Freistaat Bayern durchzuführen. Dem gleichgestellt sind solche Orte und deren Umgebung, an denen Organe der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union ihren Sitz haben sowie Gedenkstätten von herausragender zentraler Bedeutung.

Die Bildungsmaßnahme darf für höchstens 40 Teilnehmende konzipiert sein und muss mindestens 4 und darf höchstens 30 Doppelstunden umfassen. Die Regelungen zur Erfassung der Veranstaltungen in der Landesstatistik gelten sinngemäß.

### 1.2 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird zur Teildeckung von Ausgaben des Projektträgers für einzelne, abgegrenzte Bildungsmaßnahmen gewährt (Projektförderung). Dies sind jeweils durch Zeit, Ort und Teilnehmerkreis eindeutig bezeichnete Veranstaltungen.

Die Förderung wird als Anteilfinanzierung aus den pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der maximalen Jahresfördersumme (Jahreskontingent – wird von der AEEB beantragt) gewährt.

In einem Finanzierungsplan sind alle Finanzierungsbestandteile aufzuführen. Die Summe der einzelnen darin enthaltenen Kostenpositionen muss den Gesamtkosten entsprechen:

- Eigenmittel: Grundsätzlich sind vom Projektträger mindestens 10% der förderfähigen Gesamtkosten als Eigenmittel aufzubringen. Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für das Projekt gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.
- Teilnehmerbeiträge: Soweit Teilnehmerbeiträge erhoben werden, ist deren Gesamtsumme gesondert auszuweisen. Bei der Berechnung des Eigenmittelanteils werden sie den Eigenmitteln zugeordnet.

- Beantragte Zuwendung als Projektförderung des Freistaates Bayern.
- Öffentliche Mittel: Hierzu zählen (aufgelistet) alle Zuschüsse weiterer öffentlich-rechtlicher Zuwendungsgeber für das Projekt, nicht aber die beantragte Projektförderung.

### 1.3 Zuwendungsfähige Kosten

Folgende Kosten der Bildungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig:

- Je nachgewiesener Doppelstunde der Bildungsmaßnahme können Kosten bis zu 100 Euro angesetzt werden.

Damit sind folgende Kosten abgedeckt:

- an freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten bezahlte Honorare
- anteilige Personaldurchschnittskosten von angestellten Dozentinnen und Dozenten
- Fahrtkosten von Dozentinnen und Dozenten
- Raumkosten
- Kosten für das eingesetzte Personal

Bei Beträgen unter 100 Euro pro Doppelstunde sind nur die tatsächlich gezahlten Beträge zuwendungsfähig.

- Falls während der Bildungsmaßnahme eine Kinderbetreuung erforderlich ist und durchgeführt wird, können pauschal Kosten in Höhe von 40 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Kinderbetreuung angesetzt werden.
- Falls während der Bildungsmaßnahme eine Maßnahme der Inklusion erforderlich ist und durchgeführt wird, können pauschal Kosten in Höhe von 40 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Inklusionsmaßnahme angesetzt werden.
- Für Ausstattungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmaterial können pauschal 10 Euro je nachgewiesener Doppelstunde angesetzt werden.

Mindestens 10% dieser Kosten sind als Eigenmittel aufzubringen.

### 1.4 Projektdurchführung

Der Projektträger ist verpflichtet, von Beginn des Projektes an die gesamte Bildungsmaßnahme ausreichend zu dokumentieren.

Aus der Dokumentation müssen insbesondere Datum und Stundeneinteilung, Name und Unterschrift der Dozentin bzw. des Dozenten sowie der Inhalt der Bildungsmaßnahme ersichtlich sein. Erfolgt eine Kinderbetreuung, so muss diese ebenfalls dokumentiert sein.

Soweit über der Durchführung der Kurse in der Öffentlichkeit berichtet wird, ist auf die Förderung durch das Staatsministerium hinzuweisen.

Die Meldungen von berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen und von Teilnehmenden werden im Rahmen interner mehrstufiger Kontrollverfahren überprüft.

## 2 ANTRAGSVERFAHREN

### 2.1 Ablaufplan

<b>Datum</b>	<b>Kultusministerium / Landesamt für Schule</b>	<b>AEEB</b>	<b>Einrichtungen</b>
	Übermittelt die vom Bildungsausschuss des Landtages ausgewählten Themen für die Veranstaltungen im Rahmen der Projektförderung		
30. September			Einrichtungen planen Veranstaltungen fürs Folgejahr und melden Veranstaltungsdetails an die AEEB
1. November		AEEB stellt Jahresantrag auf Fördermittel fürs Folgejahr	
	Erstellt Zuwendungsbescheid und zahlt bis zu 50% der bewilligten Mittel aus		
Spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn			Einrichtungen stellen einen Förderantrag pro Veranstaltung als Grundlage für die Weiterleitung der Fördermittel

Vor Veranstaltungsbeginn		AEEB und Einrichtungen schließen einen Weiterleitungsvertrag	AEEB und Einrichtungen schließen einen Weiterleitungsvertrag
laufend			Einrichtungen melden Veränderungen an die AEEB
15. Juli			Einrichtungen erstellen Verwendungsnachweis und Sachbericht für die im <b>ersten Halbjahr abgeschlossenen Veranstaltungen</b>
15. August		AEEB erstellt Zwischenbericht fürs erste Halbjahr	
31. Januar			Einrichtungen erstellen Verwendungsnachweis und Sachbericht für <b>die im zweiten Halbjahr abgeschlossenen Veranstaltungen</b>
28. Februar		AEEB prüft und leitet die Unterlagen weiter	
	Prüft die Unterlagen, erstellt Schlussbescheide und zahlt restliche bewilligte Mittel aus		

## 2.2 Antragsverfahren und Bewilligung

### 2.2.1 Jahresantrag

Der Jahresantrag, welcher der Ermittlung des Jahreskontingents dient und gleichzeitig Grundlage für die spätere Bewilligung ist, muss für das Folgejahr bis spätestens 1. November des laufenden Jahres schriftlich durch die AEEB beim Landesamt für Schule eingereicht werden.

In diesem Antrag sind darzustellen:

- die voraussichtliche Zahl der geplanten Bildungsmaßnahmen mit Themenangaben,
- die erwarteten Teilnehmerzahlen
- die voraussichtlichen Gesamtausgaben,
- der Zuwendungsbedarf mit Begründung,
- die Finanzierung, gegliedert nach Finanzierungsquellen,
- die Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben.

Damit die AEEB diese Aufgabe erfüllen kann, müssen diese Informationen von den Einrichtungen bis 30. September vorliegen.

### 2.2.2 Zuwendungen

Zuwendungen werden im Rahmen des Jahreskontingents an die AEEB ausgezahlt. Die AEEB erhält zunächst eine Abschlagszahlung von bis zu 50 v. H. der bewilligten Zuwendung. Der restliche Anteil der Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise der durchgeführten Bildungsmaßnahme nachträglich ausgezahlt. Der endgültige Umfang der Zuwendung wird nach Abschluss der Bildungsmaßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises in einem Schlussbescheid festgesetzt. Die Mittel sind bei der Weiterleitung als Zuwendungen des Freistaats Bayern zu kennzeichnen.

### 2.2.3 Förderanträge

Die Anträge müssen spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der AEEB vorliegen.

Der Antrag muss für jede Bildungsmaßnahme enthalten:

- ein aussagekräftiges Konzept mit Lernzielbeschreibung,
- die Darstellung der Neuartigkeit des Konzepts gegenüber den bislang durchgeführten Veranstaltungen,
- eine Beschreibung der Zielgruppe,
- die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden,
- ein Programm, spezifiziert nach Inhalt und Dauer mit Nennung der Dozentin bzw. des Dozenten sowie des Veranstaltungsortes,
- einen detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Anlage 2);
- die Darstellung der Allgemeinzugänglichkeit

- die Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben.

Bildungsmaßnahmen, die aus aktuellem Anlass durchgeführt werden, können im Einzelfall kurzfristiger bei der AEEB eingereicht werden.

Wird ein Projekt begonnen bevor

- der Zuwendungsbescheid erteilt wurde oder
- der Weiterleitungsvertrag abgeschlossen wurde oder
- eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorliegt

ist eine Förderung nicht möglich. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird ausnahmsweise benötigt, wenn Veranstaltungen am Jahresanfang geplant sind, die vor Erteilung des Zuwendungsbescheids stattfinden. Um diesen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, wird empfohlen Veranstaltungen erst ab Ende Februar / März zu planen bzw. zu terminieren.

Der Abschluss von vorbereitenden Verträgen ist zulässig, soweit sie im Rahmen einer geordneten Bildungsplanung erforderlich sind.

### 2.3 Weiterleitung der Zuwendungen

Die Mittel zur Durchführung der Bildungsmaßnahme werden aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags von der AEEB an die Einrichtungen weitergeleitet (siehe Anlage 5).

### 2.4 Zwischenbericht

Die AEEB erstellt bis spätestens 15. August einen Zwischenbericht über die im ersten Halbjahr abgeschlossenen Bildungsmaßnahmen. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Zahl der abgeschlossenen Bildungsmaßnahmen, gegliedert nach Themengebieten und Einrichtungen.
2. Abweichungen von der ursprünglichen im Jahresantrag aufgeführten Planung der Veranstaltungen im ersten Halbjahr
3. Voraussichtliche Abweichungen von der ursprünglichen im Jahresantrag aufgeführten Planung der Veranstaltungen im zweiten Halbjahr
4. Die Zahl der Teilnehmenden ggf. ergänzt um weitere Merkmale, wenn diese zur Bildungsplanung und / oder Erfolgskontrolle erforderlich sind und datenschutzrechtliche Gesichtspunkte nicht entgegenstehen.

Dem Zwischenbericht ist der ausgefüllte Statistikbogen (Anlage 3) beizufügen.

Damit die AEEB diese Aufgabe erfüllen kann, müssen diese Informationen von den Einrichtungen bis 15. Juli vorliegen.



## 2.5 Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis (Anlage 6) ist ein Sachbericht (Anlage 1) zu erstellen.

## 2.6 Mitteilungspflichten

Die Einrichtung muss der AEEB unverzüglich melden, wenn

- sie nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen (dies gilt auch für Veränderungen des Programms der Bildungsmaßnahme und einen Wechsel des Veranstaltungsortes),
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird,
- sich sonstige wesentliche Abweichungen von den im Antrag gemachten Angaben ergeben.

## Anlage 1: Sachbericht (Verwendungsnachweis)

Arbeitsgemeinschaft für Evangelische  
Erwachsenenbildung in Bayern e.V.

Träger auf Landesebene /  
Mitglied der Landesorganisation

Nr. der Bildungsmaßnahme

### SACHBERICHT

Bezeichnung der Bildungsmaßnahme	
Zeitraum	
Ort	
Lernziel	

**Zuwendungsbescheid / privatrechtlicher Vertrag vom**

#### 1. Anzahl der tatsächlich anwesenden Referierenden

**Anzahl der tatsächlich anwesenden Teilnehmenden**

**Die Anzahl der Teilnehmenden wurde mit folgendem Verfahren festgestellt \_\_\_\_\_**

**Eine Kinderbetreuung hat stattgefunden  / hat nicht stattgefunden**

**Eine Maßnahme der Inklusion hat stattgefunden  / hat nicht stattgefunden**

#### 2. Das Seminar hat

wie beantragt stattgefunden

mit folgenden, der Landesorganisation bzw. dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bislang nicht mitgeteilten Änderungen stattgefunden:

**3. Darstellung des erzielten Ergebnisses sowie der angewandten Methoden unter Berücksichtigung der Diskussionsinhalte**

**4. Teilnehmerecho / Teilnehmerevaluation auf der Grundlage der Rückmeldungen der Teilnehmer**

**a) Bewertung der Bildungsmaßnahme**

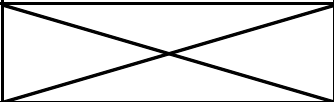
b) Bewertung der einzelnen Elemente der Bildungsmaßnahme

**Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.**

---

(Unterschrift Einrichtung)

## Anlage 2: Ausgaben- und Finanzierungsplan (Antrag an die AEEB)

	Vordruck 2			
<b><u>Ausgaben- und Finanzierungsplan</u></b>				
<b>Mitglied der Landesorganisation / Träger auf Landesebene:</b>				
<b>Bildungsmaßnahme:</b>				
<b>Zeitraum:</b>				
<b>Ort:</b>				
<b>Anzahl geplante TN:</b>				
<b>A. Ausgaben</b>				
	<b>Kostenposition</b>	<b>Anzahl Doppelstunden</b>	<b>Ausgaben Gesamtbeträge</b>	<b>Erläuterungen (nur von der Landesorganisation bzw. dem Träger auf Landesebene auszufüllen)</b>
A.1	<u>Kostenposition 1:</u> Je nachgewiesener Doppelstunde für die Durchführung der Veranstaltung können pauschal Kosten in Höhe von 100 Euro angesetzt werden.	0	0,00 €	
A.2	<u>Kostenposition 2:</u> Für erforderliche und durchgeführte Kinderbetreuung während der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 40 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Kinderbetreuung angesetzt werden.	0	0,00 €	
A.3	<u>Kostenposition 3:</u> Für eine erforderliche und durchgeführte Maßnahme der Inklusion während der Bildungsmaßnahme können Pauschal-kosten in Höhe von 40 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Inklusionsmaßnahme angesetzt werden.	0	0,00 €	
A.4	<u>Kostenposition 4:</u> Für Ausstattungsgegenstände sowie Lehr- und Lemmaterial können pauschal 10 Euro je nachgewiesener Doppelstunde angesetzt werden.	0	0,00 €	
A.5	<b>Summe förderfähige pauschale Gesamtkosten:</b>		<b>0,00 €</b>	
A.6	sonstige Kosten (nicht zwendungsfähig)		0,00 €	
A.7		<b>Gesamtausgaben (A.5 + A.6)</b>	<b>0,00 €</b>	

<b>B. Einnahmen</b>				
		<b>Erläuterung</b>	<b>Einnahmen / Eigenmittel Einzelbeträge</b>	<b>Erläuterungen (nur von der Landesorganisation bzw. dem Träger auf Landesebene auszufüllen)</b>
B.1	Eigenmittel	bestehend aus:		
B.1.1		a) Spenden, die konkret für das Projekt gewährt werden	0,00 €	
B.1.2		b) sonstige Zuwendungen von <u>Privatpersonen</u> , die direkt für das Projekt gewährt werden	0,00 €	
B.1.3		c) sonstige Zuwendungen von <u>privaten Institutionen</u> , die direkt für das Projekt gewährt werden	0,00 €	
B.1.4		d) sonstige Eigenmittel	0,00 €	
B.2	<b>Summe Eigenmittel gesamt:</b>		<b>0,00 €</b>	
B.3	Teilnehmerbeiträge		0,00 €	
B.4	Sonstige Einnahmen		0,00 €	
B.5	Zuschüsse von weiteren öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebern für das Projekt	Bezeichnung des Zuwendungsgebers:		
B.5.1		a)	0,00 €	
B.5.2		b)	0,00 €	
B.5.3		c)	0,00 €	
B.5.4		d)	0,00 €	
B.6	<b>Summe weitere Einnahmen:</b>		<b>0,00 €</b>	
B.7	<b>Summe Eigenmittel und weitere Einnahmen:</b> (B.2 + B.6)		<b>0,00 €</b>	
B.8	<b>Beantragte Zuwendung (A.7 - B.7)</b>		<b>0,00 €</b>	
B.9		<b>Gesamteinnahmen (B.7 + B.8)</b>	<b>0,00 €</b>	
		<b>Eigenmittel gesamt (s. B.2):</b>	<b>0,00 €</b>	
		<b>10 % der förderfähigen pauschalen Gesamtkosten</b> (mind. 10 % sind als Eigenmittel aufzubringen) (10 % von A.5):	<b>0,00 €</b>	
		<b>Differenz:</b>	<b>0,00 €</b>	
		<b>max. möglicher Förderbetrag (90 % von A.5)</b>	<b>0,00 €</b>	
		<b>tatsächliche Zuwendung</b>	<b>0,00 €</b>	
		<b>Plausibilitätsprüfung Deckungslücke</b>	<b>0,00 €</b>	beantragte Zuwendung ist nicht höher als max. möglicher Förderbetrag
Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bestätigt.				
Ort, Datum		Unterschrift		

## Anlage 3: Statistikbogen (Verwendungsnachweis)

### **STATISTIKBOGEN 20\_\_** (mit dem Zwischenbericht einzureichen)

Landesorganisation / Träger auf  
Landesebene

Mitglied d. Landesorganisation

Zeitraum (von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_)

Gesamtanzahl der von der Landesorganisation bzw. dem Träger auf Landesebene geförderten Bildungsmaßnahmen	
Zuwendungshöhe insgesamt	€

<b>Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung 20__*</b>	<b>Anzahl der Bildungsmaßnahmen</b>	<b>Zuwendungshöhe in Euro</b>
1.		€
2.		€
3.		€
4.		€
5.		€
6.		€

**\* Es sind alle vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus geförderten Bildungsmaßnahmen zu erfassen. Jede Bildungsmaßnahme kann nur einem Bereich von hoher gesellschaftlicher Bedeutung zugeordnet werden.**

StMUK-Vordruck

## Anlage 4: Erklärung zur Weiterleitung

Landesorganisation

### **Erklärung zur Weiterleitung**

Hiermit wird bestätigt, dass die in den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (VV zum BayEbFöG) enthaltenen Regelungen Beachtung finden.

Die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der VV zum BayEbFöG und der Nebenbestimmungen sowie der allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften) sind Bestandteil der Weiterleitung gegenüber den Mitgliedern der Landesorganisationen. Der vom Staatsministerium zur Verfügung gestellte Mustervertrag ist zu verwenden.

Unterschrift der/des Vorsitzenden

der Landesorganisation



## Anlage 5: Weiterleitungsvertrag

# Muster eines Weiterleitungsvertrages

Zwischen

Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (AEEB)  
(Förderempfänger i. S. v. Art 2 Abs. 1 BayEbFöG,  
**Erstempfänger**)

und

(Mitglied i. S. v. Art. 7 Abs. 2 BayEbFöG,  
**Letztempfänger**)

wird folgender **Weiterleitungsvertrag** geschlossen:

### § 1 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) fördert im Rahmen der Projektförderung nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Bildungsmaßnahmen) in Bereichen von hoher gesellschaftlicher Bedeutung (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayEbFöG). Das Staatsministerium als Zuwendungsgeber gewährt an die Förderempfänger i. S. v. Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 BayEbFöG für diesen Zweck Zuwendungen nach Maßgabe der Art. 7, 5 Satz 3 BayEbFöG, Art. 23 u. 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), der zu Art. 23 u. 44 BayHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, der ANBest-P sowie der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG.

- (2) Die Förderung erfolgt mittels Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von jährlich bis zu            im Wege der Anteilfinanzierung aus den pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter einem Korrekturvorbelt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (vgl. Abs. 3) steht.
- (3) Die Förderung wird als Projektförderung für Bildungsmaßnahmen des jeweiligen Bewilligungszeitraums von            bis            gewährt. Vor der/den jeweiligen Bildungsmaßnahme(n) wird – abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P - eine Abschlagszahlung bis zu einer Höhe von 50 v. H. des Zuschusses gemäß Abs. 2 gewährt. Der restliche Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des/der Verwendungsnachweise(s) der durchgeführten Bildungsmaßnahme(n) zur Zahlung fällig. Nr. 1.4 ANBest-P ist zu beachten.

## **§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile**

- (1) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist die zweckbestimmte Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten Förderung auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide. Es handelt sich um eine Weiterleitung von Zuwendungen durch den Erstempfänger gemäß VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO. Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen Letztempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks wurde gemäß Nr. 2.2.2.1.4 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG zugelassen.
- (2) Bestandteile dieses Vertrags sind
  - a) der Zuwendungsbescheid vom  nebst Anlagen. Sämtliche Dokumente sind diesem Vertrag als Anlagen in Kopie beigelegt,
  - b) Konzepte, die der Letztempfänger dem Erstempfänger zur Verfügung gestellt hat,
  - c) die Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO (insbesondere die Nr. 13.5 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO),
  - d) die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG.

## **§ 3 Höhe, Zweckbestimmung und Auszahlung der Fördermittel**

- (1) Der Erstempfänger leitet die Fördermittel aus dem unter § 2 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungsbescheid als Anteilfinanzierung aus den pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben an den Letztempfänger gemäß VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO bis zu einer Höhe von            Euro weiter. Der restliche Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- (2) Die Fördermittel sind zweckgebunden und ausschließlich bestimmt für direkte Personal- und Sachausgaben (Nr. 2.2.1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG) zur Erfüllung des in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags und im

Zuwendungsbescheid genannten Zwecks. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist dauert bis zum Ende des auf das Jahr des Kaufdatums folgenden übernächsten Jahres an.

#### **§ 4 Pflichten des Letztempfängers**

- (1) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Bildungsmaßnahmen entsprechend des bewilligten Konzepts durchzuführen.
- (2) Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Es gelten insbesondere die Mitteilungspflichten nach Nr. 2.2.2.5 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG.
- (3) Der Letztempfänger, der seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)). Ist das Besserstellungsverbot vom Letztempfänger nicht anzuwenden, so hat er gleichwohl eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten (Nr. 1.1 ANBest-P).
- (4) Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger gemäß Nr. 6 ANBest-P zum Nachweis der Verwendung verpflichtet. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen, projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis nebst Statistikbogen); die Belege sind beizulegen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf sind umfassend darzustellen (Sachbericht).
- (5) Der Letztempfänger verpflichtet sich, alle Vertragspflichten rechtzeitig gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen, so dass dieser in der Lage ist, seine eigenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und die weiteren Förderbedingungen einzuhalten.
- (6) Der Letztempfänger hat die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (u. a. Kassenanordnung, Kassenanweisungen, begründende Unterlagen, Jahreskontoauszüge) ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Erstempfänger beim Staatsministerium für mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht aus anderen Gründen längere Aufbewahrungsfristen gelten. Der Erstempfänger informiert den Letztempfänger über den konkreten Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises.
- (7) Der Letztempfänger erkennt die Berechtigung des Erstempfängers sowie des Staatsministeriums (einschließlich der von ihm Beauftragten) und des Obersten Rechnungshofes an, gemäß Nr. 7.1 ANBest-P, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch

örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letzt-empfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 5 Rechte des Erstempfängers**

Der Erstempfänger ist berechtigt, die Abwicklung der Maßnahmen beim Letzt-empfänger zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen.

## **§ 6 Weitere Nebenbestimmungen**

- (1) Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Staatsministerium hinzuweisen. Dazu ist das autorisierte Logo des Staatsministeriums zu verwenden. Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar den Verwendungsnachweisen unentgeltlich beizufügen.
- (2) Der Letztempfänger ist verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Bildungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, welche die Umsetzung der Bildungsmaßnahme beeinflussen können, gegenseitig umgehend zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der Bildungsmaßnahme nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zweck der Zuwendung nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

## **§ 7 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist gemäß VV Nr. 13.5.3 zu Art. 44 BayHO insbesondere dann gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Letztempfänger bestimmten, im Zuwendungsbescheid im Einzelnen genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt an. Es gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtungen und Verzinsung.

## **§ 8 Rückzahlung und Verzinsung**

- (1) Tritt der Erstempfänger vom Vertrag zurück, so ist der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an den Erstempfänger zurückzuzahlen.
- (2) Der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch des Erstempfängers mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen (Nr. 8.4 ANBest-P).

## **§ 9 Sonstiges**

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bildungsmaßnahmen nur mit deren Zustimmung erhoben werden.
- (2) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der Erstempfänger.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine erforderliche Regelung nicht enthält. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre (hypothetische Auslegung).
- (5) Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums nicht möglich. Auf die Ansprüche des Staatsministeriums auf Abtretung und Aufrechnung bei Zahlungsunfähigkeit des Erstempfängers nach Nr. 2.2.2.6 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG wird hingewiesen.

## § 10 Ergänzende Bestimmungen

--

--

Ort, Datum

Erstempfänger

--

Ort, Datum

Letztempfänger

Anlagen: Zuwendungsbescheid vom  nebst Anlagen.

## Anlage 6: Verwendungsnachweis

Vordruck 7					
<b>Zahlenmäßiger Nachweis Projektförderung</b>					
<b>Mitglied der Landesorganisation / Träger auf Landesebene:</b>					
<b>Bildungsmaßnahme:</b>					
<b>Zeitraum:</b>					
<b>Ort:</b>					
<b>Anzahl anwesende Teilnehmer:</b>					
<b>A. Ausgaben</b>					
	Kostenposition	tatsächlich durchgeführte Anzahl Doppelstunden	tatsächliche Ausgaben für eine Doppelstunde	zuwendungsfähige Ausgaben Gesamtbeträge	Erläuterungen (nur von der Landesorganisation bzw. dem Träger auf Landesebene auszufüllen)
A.1	<u>Kostenposition 1:</u> Je nachgewiesener Doppelstunde für die Durchführung der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 100 Euro angesetzt werden maximal in Höhe der nachgew. Kosten.	0	100,00 €	0,00 €	
A.2	<u>Kostenposition 2:</u> Für eine erforderliche und durchgeführte Kinderbetreuung während der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 40 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Kinderbetreuung angesetzt werden maximal in Höhe der nachgew. Kosten.	0	40,00 €	0,00 €	
A.3	<u>Kostenposition 3:</u> Für eine erforderliche und durchgeführte Maßnahme der Inklusion während der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 40 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Inklusionsmaßnahme angesetzt werden maximal in Höhe der nachgew. Kosten.	0	0,00 €	0,00 €	
A.4	<u>Kostenposition 4:</u> Für Ausstattungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmaterial können pauschal Kosten in Höhe von 10 Euro je nachgewiesener Doppelstunde angesetzt werden.	0	10,00 €	0,00 €	
A.5	<b>Summe förderfähige pauschale Gesamtkosten:</b>	<del>0</del>	<del>100,00 €</del>	0,00 €	
				<b>Nicht förderfähige Kosten</b>	
A.6	sonstige Kosten (nicht zuwendungsfähig und nicht in den Kostenpositionen 1 bis 4 enthalten)	<del>0</del>	<del>0,00 €</del>	0,00 €	
A.7	<b>Summe nicht förderfähige Kosten</b>	<del>0</del>	<del>0,00 €</del>	0,00 €	
A.8		<b>Gesamtausgaben (A.5 + A.7)</b>	<del>0,00 €</del>	0,00 €	

B.		<b>Einnahmen</b>		
		Erläuterung	Einnahmen / Eigenmittel Einzelbeträge	Erläuterungen (nur von der Landesorganisation bzw. dem Träger auf Landesebene auszufüllen)
B.1	Eigenmittel	bestehend aus:	<del>0,00 €</del>	
B.1.1		a) Spenden, die konkret für das Projekt gewährt wurden	0,00 €	
B.1.2		b) sonstige Zuwendungen von <u>Privatpersonen</u> , die direkt für das Projekt gewährt wurden	0,00 €	
B.1.3		c) sonstige Zuwendungen von <u>privaten Institutionen</u> , die direkt für das Projekt gewährt wurden	0,00 €	
B.1.4		d) sonstige eingesetzte Eigenmittel	0,00 €	
B.1.5		e) tatsächlich eingenommene Teilnehmerbeiträge	0,00 €	
B.2	<b>Summe Eigenmittel gesamt:</b>		<b>0,00 €</b>	
B.3	Sonstige Einnahmen		0,00 €	
B.4	Zuschüsse von weiteren öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebern für das Projekt	Bezeichnung des Zuwendungsgebers:	<del>0,00 €</del>	
B.4.1		a)	0,00 €	
B.4.2		b)	0,00 €	
B.4.3		c)	0,00 €	
B.4.4		d)	0,00 €	
B.5	<b>Summe sonstige Einnahmen:</b>		<b>0,00 €</b>	
B.6	<b>Summe Eigenmittel und sonstige Einnahmen: (B.2 + B.5)</b>		<b>0,00 €</b>	
<b>B.7</b>	<b>Tatsächliche Zuwendung (A.7 - B.6)</b>		<b>0,00 €</b>	
B.8		<b>Gesamteinnahmen (B.6 + B.7)</b>	<b>0,00 €</b>	
		<b>Eigenmittel gesamt (s. B.2):</b>	<b>0,00 €</b>	(LAS): 10 % Eigenanteil ist zwingend einzuhalten, da sonst die Maßnahme komplett aus der Förderung
		<b>10 % der förderfähigen pauschalen Gesamtkosten (mind. 10 % von A5 sind als Eigenmittel aufzubringen)</b>	<b>0,00 €</b>	
		<b>Differenz:</b>	<b>0,00 €</b>	
		<b>max. möglicher Förderbetrag (90 % von A.5)</b>	<b>0,00 €</b>	
		<b>tatsächliche Zuwendung</b>	<b>0,00 €</b>	
		<b>Plausibilitätsprüfung Deckungslücke</b>	<b>keine Deckungslücke</b>	
		<b>Die Zuwendung ist nicht höher als der max. mögl. Förderbetrag</b>		
Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bestätigt.				
	Ort, Datum	Unterschrift		



## Anlage 7: Abweichungsmeldung

An die  
Arbeitsgemeinschaft für Evangelische  
Erwachsenenbildung in Bayern e.V.  
Herzog-Wilhelm-Straße 24  
80331 München

landesstelle@aeeb.de

---

Nr. der Bildungsmaßnahme

---

Einrichtung

### Abweichungsmeldung

Bezeichnung der Bildungsmaßnahme	
Zeitraum	

#### Weitere Mittel für die Bildungsmaßnahme

- wurden beantragt
- wurden erhalten

Betrag: \_\_\_\_\_ Euro

Zuwendungsgeber: \_\_\_\_\_

#### Der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände haben sich geändert bzw. sind weggefallen

Beschreibung (z.B. Veränderungen des Programms der Bildungsmaßnahme, Wechsel des Veranstaltungsortes)

**Der Verwendungszweck ist nicht / mit der bewilligten Verwendung nicht zu erreichen**

Beschreibung

**Ein Insolvenzverfahren wurde beantragt oder eröffnet**

**Sonstige wesentliche Abweichungen von den im Antrag gemachten Angaben**

Beschreibung

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Anlage 8: Erklärung zur strafrechtlichen Bedeutung (Verwendungsnachweis)

### Erklärung zur strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag näher bezeichnetenwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Zur Erstellung der Statistik liegen folgende Broschüren vor:

Für Bildungswerke:

- Verwaltungsvorschrift: Unterlagen zur Erstellung der Statistik
- Verwaltungsvorschrift: Unterlagen zur Projektförderung
- Veranstaltungen erfassen, veröffentlichen und dokumentieren (mit Kiribati und Evangelische Termine)
- Veranstaltungen erfassen, veröffentlichen und dokumentieren (mit adebis und Evangelische Termine)

Für Kirchengemeinden und vergleichbare Einrichtungen:

- Veranstaltungen erfassen, veröffentlichen und dokumentieren mit Evangelische Termine

Download: [www.aeeb.de/publikationen/](http://www.aeeb.de/publikationen/)

Diese Broschüre wurde erstellt durch:

**Arbeitsgemeinschaft für Evang. Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (AEEB)**

Herzog-Wilhelm-Straße 24, 80331 München

Tel. 089/5434477-0 Fax 089/5434477-25

Sitz des Vereins: München

Registergericht München, VR 70322

1. Vorsitzender: Prof. Dr. Hans Jürgen Luibl

Steuernummer: 143/210/60758

Stand November 2019